

## **Vorschriften für Gewerbetreibende auf den städtischen Friedhöfen Berlin-Neukölln**

1. Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs. Die Erlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
2. Die Erlaubnis zum Befahren des Geländes stellt eine Ausnahmegenehmigung gemäß §5 Abs.3 Nr.1 der Friedhofsordnung dar. Die Erlaubnis wird bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen.
3. Die Erlaubnis zum Befahren erstreckt sich nur auf die angemeldeten Fahrzeuge. Die Ausnahmegenehmigung muss sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein.
4. Auf dem gesamten Friedhofsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Schrittgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
5. Die Genehmigung zum Befahren der Wege, unter Beachtung der Beschaffenheit und der maximalen Traglast, wird ausschließlich zum Transport schwerer Lasten wie Erde, Pflanzgut größeren Umfangs und Grabmäler erteilt.
6. Es dürfen nur die zugänglichen Hauptwege befahren werden. Das Hineinfahren in die Abteilungen ist strikt untersagt.
7. Trauerfeierzüge und Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen in keiner Weise gestört werden. Hierzu zählt auch das Abstellen von Fahrzeugen in der Nähe der Beisetzung.

In Hör- und Sichtweite sind sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen.  
Maschinen und Motoren sind abzustellen.

8. Nicht kompostierbare Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof belassen werden. Die Entsorgung von Plastiksäcken, Paletten, Töpfen, Gestecken, Fundamentresten, etc. obliegt dem Gewerbetreibenden.  
  
Missbräuchliche Ablagerung auf dem Gelände wird mit einem Hausverbot geahndet.  
Die Kosten für die Entsorgung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
9. Bei den Vorbereitungen für eine Bestattung, wie zum Beispiel dem Abräumen der Bepflanzung, Grabsteine, Einfassungen, Trittplatten oder Vasen dürfen keine Rückstände hinterlassen werden.

Jegliche Zwischenlagerung auf dem Friedhofsgelände ist strikt untersagt.

10. Türen, Tor und Poller sind unmittelbar nach Ein- und Ausfahrt wieder zu verschließen.

11. Verursachte Schäden sind der Friedhofsverwaltung umgehend anzuzeigen.  
Schadensmeldungen müssen an folgende Stelle gemeldet werden:

Friedhofverwaltung Neukölln

Hüfnerweg 39

12349 Berlin

Telefon 030 90239 4360

Fax 030 90239 4370

E-Mail SGA\_Friedverwaltung@bezirksamt-neukoelln.de

12. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
13. Beim Aufstellen von Grabeinfassungen oder Denksteinen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung immer mitzuführen. Sollte diese nicht vorliegen kann ein Aufstellen bis zur Vorlage der Genehmigung untersagt werden.
14. In sämtlichen Liegenschaften ist offenes Licht und offenes Feuer generell verboten. Es dürfen ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung gestellten Flüssigwachskerzen verwendet werden. Alternativ können LED Kerzen mitgebracht werden.
15. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot geahndet.